

**Gründungs- und Unternehmenssatzung
für das
„Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung
Warmensteinach“
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Die Gemeinde Warmensteinach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 86, 89 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Warmensteinach ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Warmensteinach in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Warmensteinach“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AWB Warmensteinach.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Warmensteinach.

§ 2

Stammkapital, Geschäftsjahr, Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 20.000,00 EUR.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2012; Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 3

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Dem Kommunalunternehmen wird nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Warmensteinach und der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für die Gemeinde Warmensteinach übertragen. Dazu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesen zusammenhängen.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass entsprechend der für Gemeinden geltenden Vorschriften bei der betreffenden Beteiligung/Zusammenarbeit auch der bestimmende Einfluss des Kommunalunternehmens auf die Aufgabenwahrnehmung gesichert bleibt und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag beschränkt wird.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben mit Zustimmung der Gemeinde Warmensteinach auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung vom 01.01.2012 über:
 - a) alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Warmensteinach und ihrem Entwässerungsbetrieb zusammenhängen;
 - b) die bestehenden Satzungen und sonstigen Festlegungen der Gemeinde Warmensteinach für das übertragene Aufgabengebiet, die bis zum Neuerlass durch das Kommunalunternehmen fortgelten und für deren Vollzug das Kommunalunternehmen in vollem Umfang zuständig ist.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Warmensteinach im Rahmen der Gesetze
 - a) Satzungen über die Benutzung der ihm übertragenen Einrichtungen zu erlassen;
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der ihm übertragenen Einrichtungen zu erlassen, einschließlich der Erhebung der Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz;
 - c) Satzungen für die Regelung der inneren Rechtsverhältnisse und der Organisation seiner Organe zu erlassen.
 - d) Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7),
2. der Vorstand (§ 8).

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder ist jeweils ein Vertreter zu bestellen.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Warmensteinach.

Wird der 1. Bürgermeister zum Vorstand berufen, so ist der 2. Bürgermeister bzw. ein vom Gemeinderat hierfür bestelltes Gemeinderatsmitglied Vorsitzender des Verwaltungsrats.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren jeweilige Vertreter werden vom Gemeinderat Warmensteinach gemäß dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem jeweils geltenden Verteilungsverfahren des Gemeindewahlrechts auf die Dauer von 6 Jahren bestellt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat Warmensteinach angehören, endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die betreffenden Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 - a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Warmensteinach. Im Übrigen findet Art. 20 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 anstelle des 1. Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in Abs. 4 anstelle der Gemeinde das Kommunalunternehmen tritt.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen als Entschädigung Sitzungsgelder nach den für die Gemeinderatsmitglieder geltenden Bestimmungen der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Warmensteinach vom 05.05.2008 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck über den Verlauf der Unternehmensangelegenheiten zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Unterlagen des Kommunalunternehmens einsehen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiches (§ 3 Abs. 1), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seines Stellvertreters;
 - c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern.
 - d) Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 - e) Beteiligung und Kooperation des Kommunalunternehmens an bzw. mit anderen Unternehmen sowie Abschluss von Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2, Abs. 5 dieser Satzung;
 - f) allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab Unternehmensbeginn einzustellenden Arbeitnehmer, Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegung hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen;

- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans;
 - h) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - j) Rückzahlung von Eigenkapital und Abführungen an die Gemeinde Warmensteinach;
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 EUR überschreitet;
 - l) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen, jeweils ab einer Wertgrenze von 6.300,00 EUR im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 1.500,00 EUR im Wirtschaftsjahr übersteigt oder der Vertrag auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen wird;
 - m) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.300,00 EUR überschritten wird;
 - n) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Beschäftigte des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
 - o) Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit diese nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden;
 - p) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 3 Abs. 1) übertragenen Aufgabengebiete;
 - q) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - r) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband, in der Zusatzversorgungskasse und im Bayerischen Versorgungsverband;
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

- (5) Die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens, der Beitritt zu oder der Austritt aus einer Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Errichtung von und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie eine Verschmelzung oder Auflösung des Unternehmens sind dem Gemeinderat Warmensteinach vorbehalten. Vor der Aufnahme von Verhandlungen über die Beteiligung an anderen Unternehmen ist der Gemeinderat zu unterrichten.
- (6) Vor Entscheidungen des Verwaltungsrats nach Abs. 3 a, b, e, i und j kann der Gemeinderat Warmensteinach den Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisungen erteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde im Übrigen auf Verlangen Auskunft über wichtige Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 Tage abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands/der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, soweit er im Einzelfall nicht wegen persönlicher Beteiligung bei bestimmten Beratungspunkten ausgeschlossen ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Beschäftigte der Gemeinde Warmensteinach beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nicht öffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 a, g, h und i dieser Satzung.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend.

- (7) Über andere als in der Einladung/Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Vertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (8) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen oder die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und seines Anstellungsvertrages.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen und ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des

Kommunalunternehmens, insbesondere auch Vorgänge mit haftungs- und strafrechtlichem Zusammenhang, Auskunft zu geben.

- (7) Angelegenheiten und Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach dessen erteilter Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach dieser Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, im Falle des § 7 Abs. 11 (Eilentscheidung) ermächtigen.
- (8) Bei Geschäften mit Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (10) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 Verordnung über Kommunalunternehmen), bestehend aus Erfolgsplan und Vermögensplan, sowie einen 5-Jahres-Plan (§ 17 Verordnung über Kommunalunternehmen) auf, legt diese dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vor und schreibt ihn entsprechend fort.
- (11) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Warmensteinach haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu berichten und die Gemeinde zu informieren.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Warmensteinach“ durch den Vorstand, bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet/die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Beschäftigten der bisherigen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Warmensteinach unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge, andernfalls gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinde (ZVK) bei.

Es wird die bei ihm Beschäftigten sowie künftig einzustellende Beschäftigte entsprechend der Satzung des KAV behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 11 Beamte, Beschäftigte

- (1) Das Kommunalunternehmen hat Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Werden dem Kommunalunternehmen gemäß Art. 90 Abs. 5 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern von der Gemeinde Warmensteinach Beamte für eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dem Kommunalunternehmen zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.
- (3) Das Kommunalunternehmen trägt als Dienstherr die Kosten seiner Beschäftigten. Weist die Gemeinde Warmensteinach gemäß Abs. 2 eigene Beschäftigte/Beamte dem Kommunalunternehmen zur Dienstleistung zu, hat das Kommunalunternehmen der Gemeinde die Kosten hierfür, bei Teilzeit-Zuweisung im jeweiligen anteiligen Umfang, zu erstatten.

Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener der Gemeinde Warmensteinach ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen und der Gemeinde zu regeln.

§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen sowie Art. 91 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 Verordnung über Kommunalunternehmen). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Warmensteinach zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern auch
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung (Betätigungsprüfung) nach Art. 106 Abs. 4 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht der Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde Warmensteinach besteht aufgrund Art. 91 Abs. 2 GO. Die Prüfungsberichte sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan bzw. einen Wirtschaftsprüfer zu erteilen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Warmensteinach bekannt gemacht.
- (2) Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2012, gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Warmensteinach, den 30.09.2011
Gemeinde Warmensteinach

A. Voit

Andreas Voit
Erster Bürgermeister

